Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

FPN Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V.

Rhein-Kreis Neuss
36 Straßenverkehrsamt
36.1 Fahr- und Beförderungserlaubnisse
Frau Claudia Matuszewski
Oberstraße 91
41460 Neuss
claudia.matuszewski@rhein-kreis-neuss.de

Dortmund/Monheim, 15. August 2023

Taxitarif Rheinkreis Neuss / Anhörung vom 2. August

Sehr geehrte Frau Matuszewski,

die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi Mietwagen e.V. (FPN) und der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. sind die gewerbepolitischen Vertretungen des Taxi- und Mietwagengewerbes in Nordrhein-Westfalen. Als selbständige Unternehmens- und Arbeitgeberverbände im Sinne des Tarifvertrags-, Arbeitsgerichts- und Sozialgerichtsgesetzes vertreten wir die Unternehmer in unserem Bundesland, wir sind beide im Bundesverband Taxi- und Mietwagenverband Deutschland (TMV) organisiert. Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein ist zudem Veranstalterin der Europäischen Taximesse in Köln.

Zur o.g. Anhörung nehmen wir wie folgt Stellung.

A. Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes

Das Gutachten widmet sich ausführlich der Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Rheinkreis Neuss und vor allem den Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Taxigewerbes.

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Tel: 0231 / 528227
Fax: 0231 / 521117
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
E-Mail: info@vspv-nrw.de
www.vspv-nrw.de

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein
Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 02173 / 9599-0
Fax: 02173 / 9599-25
Vereinsregister Düsseldorf, VR 30590
E-Mail: kontakt@fp-nordrhein.de
www.fp-nordrhein.de

Bei der Lektüre des gegenständlichen Gutachtens fällt auf, daß dessen Seite 11 eine **Beschreibung des rechtlichen Rahmens** enthält, die wörtlich dem „Gutachten zur Wirtschaftlichkeit des Taxi- und Mietwagengewerbes im Kreis Düren“ von August 2022 entspricht, das dem Geschäftsführer der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein vorliegt (**Anlage 01**, vgl. dort Seite 3-4). Das Gutachten für den Kreis Düren wurde von einem anderen Gutachter erstellt.

Die Darlegung des rechtlichen Rahmens im Gutachten für den Rheinkreis Neuss erweckt den Eindruck, daß der Gutachter den rechtlichen Rahmen verstanden habe und danach vorgehe. Dieser Eindruck wird nachfolgend widerlegt.

Nach wie vor maßgebend für den rechtlichen Rahmen solcher Gutachten ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1960 (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats v. 8. Juni 1960, 1 BvL 53/55, 16, 31, 53/56, 7, 18, 24/57). Danach ist eine Festlegung der **Konzessionszahl** im Sinne einer „wirtschafts- und verkehrspolitischen Planung und Gestaltung" unzulässig. Die Empfehlungen des Gutachtens auf Seite 115 und 116 zielen aber genau auf eine solche Planung und Gestaltung. Hier liegt auch bei vielen Behörden ein weitverbreitetes Missverständnis vor: Während beispielsweise der Linienverkehr immer schon Gegenstand der verkehrspolitischen Planung und Gestaltung war (und sein muss), bleibt der Taxiverkehr davon ausgenommen. Dort steht vielmehr das individuelle Grundrecht auf Berufsfreiheit an erster Stelle. Hier kommt zum Tragen, daß die Regelungen für den Gelegenheitsverkehr aus dem stark auf die Berufsfreiheit ausgerichteten Gewerberecht abgeleitet wurden. Eine Einschränkung der Berufsfreiheit ist aufgrund der Rechtslage nicht aus planerischen Erwägungen möglich, sondern nur dann, wenn ein „ruinöser Wettbewerb“ besteht, der die Existenz und die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes bedroht und damit das öffentliche Verkehrsinteresse beeinträchtigt. Das BVerfG führt dazu aus, daß als „ernste Gefahr im Wesentlichen nur übrig bleib[t], daß das Droschkengewerbe selbst bei unkontrolliertem Eindringen neuer Unternehmen durch Übersetzung und ruinösen Wettbewerb in seiner Existenz bedroht“ wird. Wenn ISUP aber auf Seite 20 feststellt, daß im Kreis „eine Bedrohung der Funktionsfähigkeit des Gesamtgewerbes … ausgeschlossen werden“ kann, so bleibt kein Raum für eine Einschränkung der Berufsfreiheit und / oder eine Bestimmung der Höchstzahl der Taxigenehmigungen. Dennoch plädiert das Gutachten z.B. für die Kreisstadt Neuss dafür, daß die bisherige Zahl von 83 Taxigenehmigungen „festzuschreiben“ sei. Wie soll der Rhein-Kreis Neuss argumentieren, wenn beispielsweise ein Alt- oder Neubewerber der Stadt sein Grundrecht auf Berufsfreiheit einklagt? Mit fehlender Funktionsfähigkeit wird der

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Tel: 0231 / 528227
Fax: 0231 / 521117
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
E-Mail: info@vspv-nrw.de
www.vspv-nrw.de

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein
Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 02173 / 9599-0
Fax: 02173 / 9599-25
Vereinsregister Düsseldorf, VR 30590
E-Mail: kontakt@fp-nordrhein.de
www.fp-nordrhein.de

Kreis nicht argumentieren können. Hier besteht also ein weiterer grundlegender Fehler, der das gesamte Gutachten entwertet.

Jegliche **Regulierung der Zahl der Taxikonzessionen** hat stets das verfassungsmäßige Recht auf Berufsfreiheit zu berücksichtigen. Dazu führt das BVerfG aus: „Lediglich eine Vorschrift, die gerade nur die aus einer Übersetzung im Droschkengewerbe drohenden Gefahren bekämpfen und nicht darüber hinaus einen umfassenden Konkurrenzschutz schaffen würde, könnte gegenüber Art. 12 Abs. 1 GG Bestand“ haben. Auch über diesen zentralen Leitsatz setzt sich das Gutachten hinweg. Für die Stadt Korschenbroich legt es z.B. eine „Obergrenze 6 Taxikonzessionen“ fest. Dabei wird übersehen, daß es in der Stadt nur einen Taxiunternehmer gibt, der sämtliche 6 Genehmigungen hält. Folgt die Kreisverwaltung dem Rat des Gutachtens, würde sie diesen Unternehmer unzulässigerweise vor Konkurrenz schützen. Gleiches gilt für die Gemeinde Rommerskirchen, wo der einzige Unternehmer mit 2 Genehmigungen vor Konkurrenz geschützt werden soll. Für Korschenbroich und Rommerskirchen liegen aber jeweils 3 Anträge von Neubewerbern vor. Vor dem Verwaltungsgericht hätten die somit leichtes Spiel.

Letztendlich läuft das Gutachten auf eine seit mehr als 60 Jahren **unzulässige** Bedürfnisprüfung hinaus. Schon das BVerfG warnte seinerzeit davor, eine „unzulässige **Bedürfnisprüfung** … auf dem Wege über die Prüfung der öffentlichen Verkehrsinteressen“ fortzusetzen. Genauso eine Bedürfnisprüfung nimmt das Gutachten vor. Das wird noch einmal deutlich, wenn beispielsweise die Zahl der Taxikonzessionen in der Stadt Grevenbroich mit einer lapidaren Begründung („wirtschaftliche Situation“) auf den heutigen Stand von „38 festzuschreiben“ sein soll. Dafür hätte es der Feststellung eines „ruinösen Wettbewerbs“ und in dessen Folge des Verlustes der Funktionsfähigkeit bedurft. Dies aber wird gerade nicht festgestellt. Im Gegenteil: Laut Gutachten ist das Taxigewerbe im Kreis funktionsfähig. Ob das den Tatsachen entspricht, können die Unterzeichner hier nicht bewerten. Aus gutem Grund hat der Gesetzgeber 2021 die Möglichkeit der Mengenregulierung im Taxigewerbe unangetastet gelassen. Mit Begründungen wie denen im hiesigen Gutachten, die der langjährigen Rechtsprechung nicht standhalten, wird diese wichtige Möglichkeit jedoch praktisch ausgehöhlt und das Steuerungsinstrument unbrauchbar gemacht.

Hier müssen wir noch einmal auf die oben erwähnte Übernahme der Beschreibung des Rechtsrahmens von einem anderen Gutachter hinweisen. Es fehlt an der eigenen Durchdringung des Rechtsrahmens und das mangelnde Verständnis führt dies im Gutachten zu den eben genannten gefährlichen Fehlern.

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Tel: 0231 / 528227
Fax: 0231 / 521117
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
E-Mail: info@vspv-nrw.de
www.vspv-nrw.de

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein
Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 02173 / 9599-0
Fax: 02173 / 9599-25
Vereinsregister Düsseldorf, VR 30590
E-Mail: kontakt@fp-nordrhein.de
www.fp-nordrhein.de

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

FPN Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V.

Die Feststellung des Gutachtens, daß die **Funktionsfähigkeit** Mitte 2022 gegeben sei, steht im Widerspruch zu den dargelegten Fakten: Die bis 2022 nachwirkende Corona Pandemie hat zur schwersten Krise des deutschen Taxigewerbes geführt, in der nicht nur die Funktionsfähigkeit, sondern auch die Existenzfähigkeit der Unternehmen infrage stand und (wahrscheinlich) noch immer steht. Beispielhaft lese man hierzu die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Frankfurt vom Okt. 2020 (4 K 4018/17), bestätigt im September 2021 durch der Verwaltungsgerichtshof Hessen (2 A 2801/20). Die durch die Maßnahmen seit März 2020 verursachte Krise erscheint in dem Gutachten nur noch als fernes Ereignis. ISUP benennt zwar (wahrscheinlich zutreffend) den Rückgang der Fahrleistung um ca. 25% im gesamten Kreisgebiet und um ca. 37% in der Kreisstadt Neuss, ignoriert aber die daraus erwachsende Existenzgefährdung.

Das „Übersehen“ der Existenzgefährdung ist möglicherweise auf im Gutachten enthaltene **Rechenfehler bei den Erlösen der Taxiunternehmer in den Corona-Jahren 2020/2021** zurückzuführen. Die Erlöse werden in der Folge zu hoch angesetzt. Zwangsläufig kommt das Gutachten zu der unzutreffenden Schlussfolgerung, daß „die wirtschaftliche Lage in den Taxiunternehmen des Rhein-Kreises als solide einzuordnen ist“ – trotz Corona-Pandemie und der ab Februar 2022 anschließenden Krise durch den Ukraine-Krieg. Auf gravierende Berechnungsfehler deutet hin, daß die Angaben zu den Erlösen an verschiedenen Stellen des Gutachtens (S. 67, S. 84, S. 85 und S. 86) zum Teil deutlich voneinander abweichen. Abgesehen davon hätte dem Gutachter auffallen müssen, daß 2020/2021 in der Kreisstadt Neuss ein Kilometererlös von rund (netto) 1,60 € pro Gesamtkilometer nicht mit dem damaligen Taxitarif zu erzielen war – jedenfalls nicht bei einem Kilometerentgelt von (netto) 1,87 €/km und einer Besetztquote von 42,7%. Spätestens an diesem Punkt wird deutlich, daß die errechneten Erlöse unzutreffend sind – und damit auch die darauf basierenden Folgerungen zur Funktions- und Existenzfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes. Nachfolgend finden Sie die Tabelle, in der wir die Erlöse auf den gefahrenen Kilometer herunterbrechen. Da es von 2019 bis 2021 keine Taxitariferhöhung gab, können wir die unterschiedlich hohen Erlöse pro Kilometer ohnehin nicht nachvollziehen.

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Tel: 0231 / 528227
Fax: 0231 / 521117
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
E-Mail: info@vspv-nrw.de
www.vspv-nrw.de

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein
Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 02173 / 9599-0
Fax: 02173 / 9599-25
Vereinsregister Düsseldorf, VR 30590
E-Mail: kontakt@fp-nordrhein.de
www.fp-nordrhein.de

Tabelle zum vorhergehenden Absatz „Rechenfehler bei den Erlösen“:

Unstimmigkeiten bei Erlösen und Fahrleistung			
Gesamtkreis	**2019**	**2020**	**2021**
Nettoerlös pro Fzg. (lt. S. 84)	77.705 €	64.206 €	65.486 €
Fahrleistung pro Fzg. (lt. S. 67)	71.307	53.550	53.986
Erlös / km (lt. S. 84 und S. 67)	1,09 €	1,20 €	1,21 €
Erlös / km (lt. S. 85)	1,15 €	1,20 €	1,14 €
Erlös / km (lt. S. 86)	0,99 €	1,00 €	0,96 €
Kreisstadt Neuss	**2019**	**2020**	**2021**
Nettoerlös pro Fzg. (lt. S. 84)	77.753 €	59.492 €	62.059 €
Fahrleistung pro Fzg. (lt. S. 67)	60.770	38.528	39.622
Erlös / km (lt. S. 84 und S. 67)	1,28 €	1,54 €	1,57 €
Erlös / km (lt. S. 85)	1,31 €	1,59 €	1,61 €
Erlös / km (lt. S. 86)	1,23 €	1,30 €	1,30 €

Weitere Zweifel an der Qualität des Gutachtens kommen den Unterzeichnern bei der unkritischen **Übernahme des Redaktionsfehlers aus der Bundestags-Drucksache 19/26175**, in der die Einschränkung aus § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG irrigerweise als „Stellplatzpflicht“ bezeichnet wird, durch den Gutachter.

Dort, wo der Gutachter die rechtlichen Rahmenbedingungen wohl in eigenen Worten beschreibt, gelingt dem Gutachten die Darlegung nur unscharf und unvollständig, so z.B. die Aussage auf Seite 15 des gegenständlichen Gutachtens, beim gebündelten Bedarfsverkehr und beim Linienbedarfsverkehr sei grundsätzlich „kein Rückkehrpflicht vorgesehen (Anordnung durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden aber möglich)“. Beim Linienbedarfsverkehr ist keine

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Tel: 0231 / 528227
Fax: 0231 / 521117
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
E-Mail: info@vspv-nrw.de
www.vspv-nrw.de

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V.
Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 02173 / 9599-0
Fax: 02173 / 9599-25
Vereinsregister Düsseldorf, VR 30590
E-Mail: kontakt@fp-nordrhein.de
www.fp-nordrhein.de

Rückkehrpflicht vorgesehen, auch nicht im Gestaltungsermessen der Genehmigungsbehörde. Beim gebündelten Bedarfsverkehr ist zwar – wie für diese Verkehrsart zutreffend dargestellt – grundsätzlich keine Rückkehrpflicht vorgesehen, entgegen der Aussage im Gutachten bedarf die Genehmigungsbehörde allerdings mitnichten des Einvernehmens anderer Genehmigungsbehörden, sondern muß lediglich ein entsprechendes öffentliches Verkehrsinteresse feststellen. Des Einvernehmens anderer Genehmigungsbehörden bedarf es lediglich für die Gestattung der Beförderung außerhalb der Betriebssitzgemeinde und die Festsetzung eines größeren Bezirks nach § 50 Abs. 2 Satz 3 PBefG, was aber etwas gänzlich anderes ist. Auch die Darstellung der „Voraussetzungen zur Erlangung des Personenbeförderungsscheins“, gemeint ist wohl die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 FeV, ist wenig gelungen, da die geschilderte Voraussetzung in Ermangelung ihrer inhaltlichen Ausgestaltung nur auf dem Papier und nicht in realitas besteht – und somit gutachterseits darauf abzustellen wäre, daß seit zwei Jahren weder Ortskunde- noch kleine Fachkundeprüfung abzulegen ist.

Die **Darstellung der soziodemografischen Grundlagen** des Gutachtens mutet ein wenig abenteuerlich an, so prognostiziert der Gutachter expressis verbis einen leichten Bevölkerungsanstieg, während verbreitet – so z.B. im Wegweiser Kommune der Bertelsmann Stiftung unter Berufung auf dasselbe Datenmaterial – von einer Stagnation bis 2030 ausgegangen wird. Dies erklärt sich daraus, daß bspw. die Bertelsmann Stiftung die stochastischen Grundstandards, hier die Nichtberücksichtigung von Salden, die wertmäßig innerhalb der Ungenauigkeit der Prognose liegen, berücksichtigen. Vorliegend ist es sogar so, daß der „Bevölkerungsanstieg“ sogar geringer ist als die statistische Ungenauigkeit der empirisch ermittelten Grunddaten. Hinzu tritt der ökologische Fehlschluss auf Seite 25 unten, wo die Kollektivhypothese einer quantitativ und qualitativ verstetigten Nachfrage sich auf eine durch den Gutachter selbst in ihrer Geltung erschütterte Individualhypothese stützt. Auf Seite 26 fehlen Angaben dazu, warum der Betrachtungszeitraum 12 Jahre beträgt und ausgerechnet 2010 als Referenzjahr dienen soll, schließlich überzeichnen bei dieser Intervallauswahl die Nachwirkungen aus der Globalen Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 die positive wirtschaftliche Entwicklung deutlich. Da der Gutachter sinnvollerweise auf Seite 35 trotz Darstellung des Jahres 2010 als Referenz das Jahr 2015 für die Einkommensentwicklung nimmt, was eben aus den dargestellten Gründen geboten erscheint, erschließt sich die Wahl des Referenzjahres 2010 auf Seite 26 noch weniger. Insgesamt ist die Auswahl

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Tel: 0231 / 528227
Fax: 0231 / 521117
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
E-Mail: info@vspv-nrw.de
www.vspv-nrw.de

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein
Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 02173 / 9599-0
Fax: 02173 / 9599-25
Vereinsregister Düsseldorf, VR 30590
E-Mail: kontakt@fp-nordrhein.de
www.fp-nordrhein.de

von Referenzjahren sowie Betrachtungszeiträumen und -intervallen durch den Gutachter völlig willkürlich, nicht stringent und auch nicht erläutert, geschweige denn begründet. Dies stellt einen schweren handwerklichen Mangel dar. Da die soziodemografischen Rahmenbedingungen eine von zwei wesentlichen Säulen des gegenständlichen Gutachtens ausmachen, wie der Gutachter selbst auf Seite 12 ausführt, könnte die Betrachtung des Gutachtens bereits hier mit dem Ergebnis enden, daß es zu verwerfen ist.

Die Annahme auf Seite 37, die Einrichtungen zur Altenpflege und Seniorenbetreuung sowie der Tages- und Kurzzeitpflege, welche über das gesamte Kreisgebiet verteilt sind, verfügten über eigene Möglichkeiten zur Personenbeförderung, wird nicht begründet und ist jedenfalls in dieser Pauschalität möglicherweise falsch.

Es ist ausgesprochen irritierend, daß das Gutachten auf Seite 41 Schülerverkehre und weitere freigestellte Verkehre als Nachfragequelle im Taxi- und Mietwagenverkehr ausdrücklich nennt, obwohl es sich eben durch die Freistellung nicht um Verkehr mit Taxen und Mietwagen handelt. Die Mitgliedsunternehmen der beiden stellungnehmenden Verbände setzen überwiegend eigene Fahrzeuge für freigestellte Verkehre ein.

Der ab Seite 42 durchgeführte Versuch einer **Darstellung des verkehrlichen Umfelds** des Taxigewerbes krankt bereits daran, daß es in der vom Gutachter herangezogenen Grundlagenuntersuchung Mobilität der Region Köln/Bonn e. V. an einer Definition des Begriffes ÖPNV fehlt und mithin der vom Gutachter als Beleg herangezogenen Publikation nicht entnommen werden kann, ob überhaupt und falls ja, in welchem Umfang, das Taxi darin enthalten ist. Zudem verwundert es angesichts der eigenen Ausführungen des Gutachters zu Einpendlern doch sehr, daß er die Schwäche des „Modal Split“-Modells dahingehend, als daß nur das Verkehrsverhalten der Residenzbevölkerung betrachtet wird, nicht thematisiert.

Die **Ausführungen des Gutachters zum ÖPNV sind lückenhaft**, unvollständig und teils objektiv falsch. So führt er auf Seite 47 aus, der Rhein-Kreis Neuss sei Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, dessen Verbundraum sich über den Großteil des Ruhrgebiets, den Niederrhein, Teile des Bergischen Landes, die nordrhein-westfälische Landeshauptstadt Düsseldorf sowie Teile der Niederlande erstrecke. Zutreffend ist jedoch vielmehr, daß der Rhein-Kreis Neuss Mitglied im Zweckverband

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Tel: 0231 / 528227
Fax: 0231 / 521117
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
E-Mail: info@vspv-nrw.de
www.vspv-nrw.de

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein
Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 02173 / 9599-0
Fax: 02173 / 9599-25
Vereinsregister Düsseldorf, VR 30590
E-Mail: kontakt@fp-nordrhein.de
www.fp-nordrhein.de

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr ist, dessen Gebiet sich eben nicht auf den Niederrhein und Teile der Niederlande erstreckt, sondern der gemeinsam mit Nahverkehrszweckverband Niederrhein, dessen Verbandsgebiet sich auf den Niederrhein erstreckt, Träger der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ist. Deren Verbundgebiet, also gem. § 3 Abs. 3 Nr. 7 der Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR der räumliche Bereich, in dem der VRR-Verbundtarif gilt, der sich aus dem VRR-Regeltarif, den Übergangs-, Gemeinschafts- und Anerkennungstarifen, dem NRW-Tarif sowie Sondervereinbarungen zusammensetzt, umfasst u.a., aber nicht ausschließlich, die vom Gutachter benannten Gebiete. Bei der Darstellung des ÖPNV-Tarifs für die Relationen Neuss-Jüchen und Neuss-Dormagen behauptet der Gutachter den Preis von 6,40 € bzw. 5,25 € für ein „EinzelTicket Erwachsene“. Zutreffend ist, daß das „EinzelTicket Erwachsene“ in beiden Fällen 6,40 € kostet. Die angegebenen 5,25 € für die Relation Neuss-Dormagen sind hingegen der sog. „eezy-NRW“-Tarif – der auf der Relation Neuss-Dormagen 6,00 € kostete. Offenkundig fehlt hier das Verständnis für die Tarifstruktur völlig. Die Aussage, der Rhein-Kreis Neuss sei „nicht direkt an den Schienenpersonenfernverkehr der Deutschen Bahn AG (ICE, IC, EC) angeschlossen“ auf Seite 49 ist angesichts des Halts des ICE846 am Neusser Hauptbahnhof schlicht falsch.

Auf Seite 75f. läßt sich der Gutachter zum **Anteil unterschiedlicher „Fahrtzwecke“ am Umsatz** aus. Dabei bildet er die Kategorien „klassische Taxifahrt“, „Krankenfahrt“, „Firmenfahrt“, „Schülerfahrt“ und „ÖPNV-Fahrt“. Die einzige Definition, die das Gutachten zu diesen Kategorien liefert, ist die Negativdefinition, daß „klassische Taxifahrten“ jene seien, die nicht in die anderen Kategorien fällt. Kategorien sind eindeutig und überschneidungsfrei zu bilden, ansonsten sind alle darauf basierenden Erhebungsergebnisse völlig wertlos. An eben diesem Mindeststandard für die empirische Datenerhebung scheitert der Gutachter: weiter vorne im Gutachten rechnet der Gutachter das Taxi dem ÖPNV zu, § 8 Abs. 2 PBefG legt fest, daß auch Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der eine der Verkehrsarten Straßenbahn, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr ersetzt, ergänzt oder verdichtet, ÖPNV sei. Welches von beidem trifft hier zu? Oder geht es um etwas völlig anderes, bspw. Anruflinientaxi oder Anrufsammeltaxi? Was sollen Firmenfahrten sein? Außer der Information, daß es sich dabei auch um Sachtransporte handele, erfährt man im Gutachten dazu nichts.

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Tel: 0231 / 528227
Fax: 0231 / 521117
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
E-Mail: info@vspv-nrw.de
www.vspv-nrw.de

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein
Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 02173 / 9599-0
Fax: 02173 / 9599-25
Vereinsregister Düsseldorf, VR 30590
E-Mail: kontakt@fp-nordrhein.de
www.fp-nordrhein.de

Die Aussagekraft der Tabelle 36 sowie des gesamten Kapitels 5.2.2 ist in Zweifel zu ziehen. Es scheint sich hierbei um die reine Aggregation der Unternehmerangaben aus der Datenerhebung des Gutachters zu handeln. Die **Funk-Taxi-Zentrale** Neuss IG vermittelt Fahraufträge ausschließlich an ihre Mitglieder, erwartbar und gestützt durch die Angaben des Gutachters, 63,5 % der Taxiunternehmen mit 44,5 % der konzessionierten Taxen seien dort organisiert, sind es viele Einwagenunternehmer und Kleine Unternehmen, die sich dort angeschlossen haben, während es die großen Unternehmen überwiegend nicht tun. Bei Nichtmitgliedern liegt der Anteil der Vermittlung durch die Zentrale bei Null, während sie bei Mitgliedern, insbesondere solchen ohne eigene Rufnummer, nahezu bei 100 Prozent liegen könnte. Das Bilden eines Mittelwertes erscheint hier sachfremd.

Auf S. 113 ff. unter 7.6 widerspricht sich das Gutachten selbst. Es arbeitet auf vielen Seiten ausführlich heraus, daß Mw-Unternehmen im Kreis Neuss vielfach taxiähnliche Verkehre durchführen. Auf S. 114 oben wird sodann die Durchführung taxiähnlicher Verkehre durch Mietwagen als Kriterium für die Gefährdung des lokalen Taxigewerbes identifiziert und damit als Indikator für die Festsetzung von Mindestentgelten für MW gekennzeichnet. Ebenfalls auf Seite 114 kommt das Gutachten dennoch pauschal zu dem Schluß, daß im Kreis Neuss keine Gefährdung vorläge. Nach Auffassung der Unterzeichner ist es im Gegenteil **flankierend** dringend geboten, nach § 51a Abs 1 PBefG **Mindesttarife** für die Beförderung mit **Mietwagen** festzulegen. Dies folgt auch aus der Nähe zu Düsseldorf, weil dort eine Vielzahl von für Vermittlungsplattformen fahrenden Mietwagen konzessioniert sind, die auch in den umliegenden Kreisen Beförderungen durchführen. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen durch eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes muß verhindert werden, da das Taxigewerbe allein in der Lage ist, mit seiner Betriebs- und Beförderungspflicht den Ansprüchen an die notwendige Verdichtung und Ergänzung des ÖPNV und an die Sicherstellung der Verfügbarkeit für den Kunden zu genügen. Die Betriebskosten der Mietwagenunternehmen unterscheiden sich nur in wenigen Punkten vom Taxiunternehmen, vorwiegend unter den Aspekten Rückkehrpflicht sowie fehlender Betriebs- und Beförderungspflicht und durch den Umsatzsteuersatz von 19%. Dem Rheinkreis Neuss wird empfohlen, die im Kreis konzessionierten Mietwagenunternehmer auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Pflichten zu prüfen.

Vor dem Hintergrund der vorangehenden Kritiken lässt es die Unterzeichner ratlos zurück, wenn das Gutachten zwar schon auf seinen Seiten 19-20 auf Umsatzrückgänge,

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Tel: 0231 / 528227
Fax: 0231 / 521117
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
E-Mail: info@vspv-nrw.de
www.vspv-nrw.de

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein
Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 02173 / 9599-0
Fax: 02173 / 9599-25
Vereinsregister Düsseldorf, VR 30590
E-Mail: kontakt@fp-nordrhein.de
www.fp-nordrhein.de

unzureichende Nachfrage und daher Leistungsreserven im Taxigewerbe hinweist, jedoch dann auf S. 115 zum Schluss kommt, daß die Zahl der Taxikonzessionen im Rheinkreis Neuss leicht erhöht werden könne.

Die mit großem Fleiß gesammelten unzähligen Daten und Fakten rund um das Taxigewerbe im Rhein-Kreis Neuss, die auf rund 100 Seiten dargeboten werden, scheinen den Unterzeichnern vor dem Hintergrund der oft von Daten losgelösten Empfehlungen des Gutachtens als eine Art von Nebel, der die fachlichen Mängel verdecken soll. Denn letztendlich besteht die einzige argumentative Verbindung zwischen dem langen Gutachtentext und den Schlussfolgerungen im Kriterium der Taxidichte. Der umfangreiche Nebel von aufgelisteten Daten zu vielfältigen Aspekten hat allenfalls dekorativen Charakter.

B. Taxitarif

Richtigerweise enthält das Gutachten einen **Umfeldvergleich** mit den Taxitarifen im Regierungsbezirk Düsseldorf. Legitime Vergleichsgrößen können jedoch wegen der Flächenausdehnung nur andere Kreise im Regierungsbezirk sein, was das Gutachten auf Seite 109 indes nur sehr zurückhaltend problematisiert. Wegen der erhöhten Leerfahrtanteile in Kreisen mit ausgedehnten Flächen haben andere Kreise gesonderte Anfahrtgebühren in die Taxitarifordnungen aufgenommen. Im Ergebnis zeigt uns der Tarifvergleich, daß der Rheinkreis Neuss deutlichen Aufholbedarf gegenüber anderen Kreisen hat, die wahrscheinlich im Zuge der nächsten Erhöhungen des Mindestlohns wiederum weitere Erhöhungen ihrer Taxitarife durchführen werden.

Die Argumente des Gutachtens überzeugen die Unterzeichner nicht. Auf Seite 111 wird eine mäßige **Tariferhöhung** empfohlen, auch wegen des absehbaren Rückgangs der Nachfrage. Das ist indes ein Widerspruch in sich. Die Nachfrage ist uninteressant, wenn die Beförderung nicht auskömmlich ist. Selbständige Unternehmen müssen sich refinanzieren. Anderenfalls müsste das Taxigewerbe subventioniert werden, was aus Sicht der stellungnehmenden Verbände nicht wünschenswert wäre. Hinzu kommen die unter A. erwähnten offenkundigen Rechenfehler, die das Gutachten auch hinsichtlich der Frage nach Erhöhungen des Taxitarifes entwerten.

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Tel: 0231 / 528227
Fax: 0231 / 521117
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
E-Mail: info@vspv-nrw.de
www.vspv-nrw.de

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein
Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 02173 / 9599-0
Fax: 02173 / 9599-25
Vereinsregister Düsseldorf, VR 30590
E-Mail: kontakt@fp-nordrhein.de
www.fp-nordrhein.de

Richtigerweise identifiziert das Gutachten die Sondervereinbarungen mit den Krankenkassen als wichtigen Teil des für den Tarif ausschlaggebenden Umfelds (S. 101-102). Indes hat das Gutachten nicht berücksichtigt, daß die FPN seit Oktober 2022 neue Preise mit den Krankenkassen vereinbart hat. Aktuell sind dies 12,36 inklusive der ersten vier Kilometer und 2,35 für jeden angefangenen weiteren Kilometer. Aktuell verhandelt die FPN über die nächste Tariferhöhung.

Im Grundsatz halten wir das Argument des Gutachtens, die Tarifstruktur einfach halten zu wollen, für richtig. Da es an einer gesonderten Anfahrtgebühr bei längeren Anfahrten fehlt, schlagen wir vor,

1. den neuen Tarif zunächst einmal aus einer Kombination der jeweils höheren Vorschläge des Gutachtens zu bilden und anschließend
2. zu berücksichtigen, daß die einfache Tarifstruktur bedingt, daß sowohl die teils weiten Anfahrten im Kreis im Tarif einkalkuliert werden und
3. einzupreisen, daß das Fahrpersonal in der Nacht und am Wochenende nach Zuschlägen verlangt, was angesichts des Fahrermangels auch durchsetzbar ist. Aus diesem Grunde kennen viele Taxitarife eine zeitliche Differenzierung der Kilometerentgelte, die wir auch für den Rheinkreis Neuss fordern.

Daraus folgt aus unserer Sicht die Notwendigkeit folgender Erhöhung:

- Anschlag **5,00**,
- Kilometerentgelt **2,90 werktags/tagsüber,**
- Kilometerentgelt **3,00 werktags/nachts u. an Sonn- und Feiertagen**,
- Großraumzuschlag auf **8,50**.

Wir mahnen zusätzlich die Einführung eines Zuschlags von 10,00 für das „Rolli-Taxi“ an. Es bestehen erhebliche Kostenunterschiede zu einer Taxifahrt, bei der der Kunde selbst ein- und aussteigt: Der Umbau der Fahrzeuge kostet bis zu 15.000, zudem dauern Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste deutlich länger. Als Vorbild bietet sich z.B. die Taxitarifordnung des Landkreises Heidenheim vom 1. September 2022 an **(Anlage)**, dort gibt es keine Zuschläge, sondern differenzierte bzw. erhöhte Grundpreise für das Großraumfahrzeug und das Fahrzeug für die Beförderung im eigenen Rollstuhl: „Grundpreis bei Inanspruchnahme (unabhängig von der Personengruppe) eines besonders ausgestatteten Fahrzeugs oder eines besonders umgebauten Fahrzeugs.“ Anderenfalls müssten diese Beförderungen subventioniert werden, was aus Sicht der stellungnehmenden Verbände nicht wünschenswert wäre.

C. Schlusssfolgerungen

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Tel: 0231 / 528227
Fax: 0231 / 521117
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
E-Mail: info@vspv-nrw.de
www.vspv-nrw.de

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein
Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 02173 / 9599-0
Fax: 02173 / 9599-25
Vereinsregister Düsseldorf, VR 30590
E-Mail: kontakt@fp-nordrhein.de
www.fp-nordrhein.de

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

FPN Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V.

Aus den vorhergehenden Erwägungen und Kritiken ist das **Gutachten** vollständig zu verwerfen. Es ist **gänzlich ungeeignet** zur Begründung von Entscheidungen über Veränderungen des Taxitarifes und über die Struktur des Gewerbes im Rheinkreis Neuss, insbesondere über die Anzahl der konzessionierten Taxen.

Für die Zukunft sehen wir uns zu einem Hinweis genötigt. Wir wissen nicht, ob die Entscheidung über die Vergabe des Gutachtenauftrages in Ihrem Kreis von der Fachabteilung oder der Beschaffungsstelle getroffen wurde. Letzteres haben wir in anderen Kreisen und Kreisfreien Städten schon beobachtet. Dort hatte bei der Vergabe nicht die fachliche Qualität, sondern allein der Preis die ausschlaggebende Rolle gespielt. Auf diese Weise kommen immer häufiger Anbieter zum Zuge, deren Erzeugnisse zur Begründung der zu treffenden Entscheidungen schon wegen fachlicher Mängel von vornherein ungeeignet sind. Es besteht bei Strukturgutachten die Gefahr, daß die vom Gesetzgeber gewollte Mengenregulierung den Behörden aus der Hand gleitet, weil auf der Warteliste stehende Bewerber klagen. Bei Tarifgutachten riskiert die Verwaltung ebenfalls Klagen betroffener Unternehmer, man vergleiche dazu nur das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. Juni 2022 (OVG Sa-Anh, Az. 3 K 196/19, **Anlage 02**).

Für vertiefende Fragen und ein Gespräch stehen die Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

Waltemate
Geschäftsführer
VSPV e.V.

Dr. Stehr
Geschäftsführer
FP Nordrhein e.V.

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Tel: 0231 / 528227
Fax: 0231 / 521117
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
E-Mail: info@vspv-nrw.de
www.vspv-nrw.de

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein
Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 02173 / 9599-0
Fax: 02173 / 9599-25
Vereinsregister Düsseldorf, VR 30590
E-Mail: kontakt@fp-nordrhein.de
www.fp-nordrhein.de